

R STR 06/16

B E S C H E I D

[Verfahrensparteien, Kommissionsmitglieder, Sitzungsdatum etc. hier nicht wiedergegeben]

I. Spruch

1. Die Antragsgegnerin ist schuldig, dem Antragsteller den Betrag von EUR 2.590,17 zuzüglich 20 % USt, sohin EUR 3.108,20 binnen 14 Tagen zu bezahlen. Das darüber hinausgehende Begehren von EUR 1.600,-- zuzüglich USt und das gesamte Zinsenbegehren werden abgewiesen.
2. Die Anträge
 2. *Ein eventuell geforderter Kostenzuschuss wegen unseres Netzanschlusses an die Freileitung Nummer 2 R...gasse durch das EVU ist zur Gänze vom EVU zu tragen oder unser Netzabgang auf die Leitung 1 vom EVU zu ändern;*
 3. *Unser letztgültiger Gesamtgeräteanschlusswert von 28,1 KW ist beizubehalten und nicht (wie vom EVU bisher üblich) auf 4 kW Anschlusswert herabzusetzen;*

werden **abgewiesen**.

II. Begründung

[Verfahrensgang und Vorbringen hier nicht wiedergegeben]

Folgender Sachverhalt steht fest: Der Antragsteller ist zusammen mit seiner Ehegattin Eigentümer der Liegenschaft EZ KG ... (darin innenliegend Grundstücke Am 20. Februar 1989 beantragte der Antragsteller den Stromanschluss für ein Kleingartenhaus mit 2 Tarifräumen, mit einem Vollherd mit 6,5 kW und einem Durchlauferhitzer mit 18 kW. Die Wiener Stadtwerke Elektrizitätswerke bestätigten am 21. Februar 1989 die Anfrage mit dem Vermerk „zulässig an Drehstrom 3 x 380 / 220 V“. Der Antragsteller holte die Bestätigung am 12. April 1989 vom technischen Kundendienst ab. In der Antragskarte auf Zählerumtausch – Zählerplatzänderung (ohne Datum) ist ein Herd mit 9,5 kW und ein Durchlauferhitzer mit 18 kW angegeben. Auf der anderen Seite bestätigt die Firma Ing. C... die Fertigstellung

(Fertigstellungsanzeige). Mit der Drucksorte „Tarifwahl“ wählte der Antragsteller mit Datum 2. August 1989 für die Verrechnung des Stromverbrauches seiner Wohnungsanlage den Tarif „I für Haushaltsstromverbrauch“ (H-Tarif). In dieser Drucksorte, die vom Antragsteller unterschrieben ist, ist weiters der Satz enthalten:

Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ samt „Anlage“ und die „Allgemeinen Tarife“ der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke.

Der Antragsteller verfügte bis 2001 über einen aufrechten und funktionierenden Netzanschluss. Aufgrund von Streitigkeiten mit der Gemeinde Wien und einzelnen Nachbarn kündigte der Antragsteller mit Schreiben vom 9. November 2001 seinen Strombezugsvertrag. In diesem Schreiben kündigte er bestimmte Leitungsanlagen, darunter auch Zuleitungen zu bestimmten namentlich genannten Personen, und ersuchte um Entfernung dieser Anlagen. Die Zuleitung zum eigenen Kabelbock sowie zu bestimmten anderen namentlich genannten Personen kündigte er ausdrücklich nicht auf. Die Netzbetreiberin nahm die Kündigung zur Kenntnis, trennte die Anlage des Antragstellers vom Netz und musste in der Folge ihr Verteilernetz im Bereich der Kleingartensiedlung umbauen, um die verbleibenden Kunden weiterhin versorgen zu können.

2003 forderte der Antragsteller in Folge eines Nachbarschaftsstreites die damalige Netzbetreiberin auf, den auf seinem Grundstück befindlichen Mast Nr. 3 samt den über sein Grundstück führenden Freileitungen zu entfernen. Die Leitungsarbeiten wurden dann 2005 und 2006 durchgeführt. Im Sommer 2006 demontierte die damalige Netzbetreiberin Wien Strom GmbH die Mastfalleitung, die zum Kabelbock des Antragstellers führte, und schnitt die Leitung samt Panzerrohr an der Außenseite des Kabelbockes des Antragstellers ab.

In den Folgejahren bemühte sich der Antragsteller um die Wiederherstellung seiner Stromversorgung, beharrte jedoch darauf, dass die Netzbetreiberin nur unter bestimmten Bedingungen und auf Kosten der Netzbetreiberin den Anschluss herstellen müsse. Weil zwischen dem Antragsteller und der Netzbetreiberin kein Einvernehmen in den strittigen Punkten erzielt werden konnte, ist bis heute der Anschluss nicht hergestellt. Da der Ablauf der fünfzehnjährigen Frist für die Wiederherstellung eines inaktiven Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz näher rückte, entschloss der Antragsteller 2016, bei der Antragstellerin den Anschluss an das öffentliche Netz zu beantragen. Im Juni 2016 beantragte die Firma C... für den Antragsteller die Herstellung einer Neuanlage für einen Haushalt mit einem Gesamtanschlusswert von 15 kW. Die Netzbetreiberin legte am 20. Juli 2016 ein Angebot für einen Stromnetzanschluss. Das Angebot umfasste für die Errichtung eines Niederspannungsanschlusses eine Pauschale von EUR 1.600,- und den Differenzbetrag des Netzbereitstellungsentgeltes von (alt) 4 kW auf (neu) 15 kW in der Höhe von EUR 2.590,17 zuzüglich USt. Insgesamt ergibt sich inkl. USt ein Gesamtbetrag von 5.028,20 EUR. Der Antragsteller widersprach schriftlich diesem Angebot und berief auf die im November 2001 gültigen Netzbedingungen vom 19.3.2001 (Punkt V. Abs. 1 lit c), wonach innerhalb von 15 Jahren kein Netzzutrittsentgelt und kein

Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten wäre. Trotzdem überwies der Antragsteller EUR 5.028,20 an die Antragsgegnerin, jedoch mit dem folgenden Vermerk am Zahlschein: „DIESE ÜBERWEISUNG DIENT NUR ZUR HERSTELLUNG DER STROMVERSORGUNG ...,GASSE ... UND WIRD ZUR GÄNZE ZURÜCKGEFORDERT“.

Das auf der Liegenschaft befindliche Haus ist mittlerweile eine Ruine. Im Haus sind Kraftstrom- und Wechselstromsteckdosen installiert, um zumindest leistungsmäßig das Vorhandensein eines Vollelektroherdes und eines elektrischen Durchlauferhitzers zu simulieren. Die Firma C... als ausführende Elektriker hat die Privatanlage des Kunden in der Zwischenzeit so weit vorbereitet, dass sie an das Netz angeschlossen werden kann (Kabelbock mit Schlauch, im Kabelbock Zählerteil und Nachzählerteil). Am 16.11.2016 wurde eine „Fertigmeldung Neuanlage“ abgegeben. In der Fertigmeldung bestätigt der Elektrotechniker, dass die Anlage nach den geltenden SNT-Vorschriften und den TAEV sowie den Ausführungsbestimmungen der Wiener Netze GmbH errichtet worden ist. Im Formular ist ein Drehstromzähler mit einem Zählerschleifenquerschnitt von 16 mm² und einer Vorzählersicherung von 25 A (NH-Sicherung) angegeben. Seitens des Netzbetreibers ist die Anschlussanlage (USAK2000) vorbereitet. Derzeit befinden sich am gegenständlichen Mast zwei USAK2000, die an die am Mast befestigten Bündelleitungen (zwei isolierte Freileitungssysteme) angeschlossen sind.

[Beweiswürdigung hier nicht wiedergegeben]

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Netzbereitstellungsentgelt:

Der Zugang zum Verteilernetz erfolgt auf Basis von zivilrechtlichen Verträgen. Die Netzbetreiber, so auch die Antragsgegnerin und alle ihre Rechtsvorgängerinnen schließen im Kleinkundengeschäft nur Verträge zu Allgemeinen Bedingungen ab. Ähnlich wie heute erfolgte auch 1989 der Anschluss von Kleinkunden zweistufig. In der ersten Phase wird die technische Machbarkeit und die Zulässigkeit der beantragten Leistung abgeklärt, damit auf dieser Basis der Kunde beim EVU den Anschluss bestellen und seine Privatanlage errichten bzw fertigstellen kann. Nach erfolgter Fertigstellung wird üblicherweise seitens der Elektrofirma, die die Privatanlage hergestellt hat, eine Fertigstellungsanzeige („Fertigmeldung“) abgegeben und die Verbindung der Privatanlage mit dem öffentlichen Netz beantragt. Weiters muss der Kunden spätestens zu diesem Zeitpunkt einen Vertrag für den Netzzugang abschließen. Bei der Anschlussanfrage des Antragstellers vom 20.2.1989 handelt es sich um den ersten Schritt. Die Wiener Stadtwerke Elektrizitätswerke bestätigen auf der Rückseite lediglich, dass die für die vom Antragsteller genannten Anschlusswerte (in diesem Fall Vollherd und Durchlauferhitzer) der Anschluss aus technischer Sicht zulässig ist. In diesem Formular wird nicht auf das Vertragsverhältnis Bezug genommen.

Die Antragskarte für den Zählerumtausch / Zählerplatzänderung mit der Fertigstellungsanzeige der Firma C..., in der ein Herd und ein Durchlauferhitzer angeführt

sind, enthält ebenfalls keine Referenz auf das Vertragsverhältnis oder anzuwendende Tarife, sondern nur Leistungsangaben dieser Betriebsmittel. Erst das Formular „Tarifwahl“, das der Antragsteller selbst am 2.8.1989 unterschrieben hat, ist der Antrag für den Vertragsabschluss; der Antragsteller optierte für den Tarif I für Haushaltsstromverbrauch (H-Tarif). In diesem Formular wird auf die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz samt Anlage und auf die Allgemeinen Tarife der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke verwiesen („*Im übrigen gelten ...*“). Dieses Formular und die genannten Dokumente, auf die verwiesen wird, enthalten den Vertragsinhalt, der dem Vertragsverhältnis zwischen den (damaligen) Wiener Stadtwerken – Elektrizitätswerken und den Rechtsnachfolgerinnen und dem Antragsteller zugrunde zu legen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke das Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich bestätigt haben. Spätestens durch den faktischen Anschluss und den Bezug von Energie von 1989 bis 2001 und die Verrechnung der Elektrizität zum H-Tarif ist das Vertragsverhältnis zustande gekommen und wurde anstandslos bis 2001 von beiden Vertragsparteien vollzogen.

Gemäß den Allgemeinen Tarifen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke – gültig ab 1.1.1989 diente der H-Tarif der Abrechnung des Bezuges elektrischer Energie in Wohnungen, die nur Haushaltszwecken (eigener selbständiger Haushalt mit eigener Kochstelle) dienen und im damals üblichen Rahmen mit Stromverbrauchseinrichtungen ausgestattet waren. Der Jahresgrundpreis richtete sich nach der Anzahl der Tarifräume (im Falle des Antragstellers zwei Tarifräume). Bestimmte Verbrauchseinrichtungen, die das damals übliche Ausmaß im Haushalt überschritten, zB Klimaanlage, Schwimmbäder, Aufzüge, Flutlichtanlagen usw. waren nach Tarif II zu verrechnen (gewerblicher und sonstiger Stromverbrauch). Im Tarif II wurde auf die Anschlussleistung Bezug genommen. Weder gemäß dem Vorbringen des Antragstellers noch gemäß den vorgelegten Unterlagen des Netzbetreibers wurde ein Tarif II vereinbart. Das Kleingartenhaus mit einem Elektroherd und einer elektrischen Warmwasseraufbereitung war daher für damalige Verhältnisse mit einer typischen Wohnung vergleichbar, für die der Haushaltstarif anzuwenden war. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die vom Antragsteller beanspruchte Leistung von 28,1 kW jemals zwischen Antragsteller und Netzbetreiber vereinbart worden ist. Bei den in diversen Formularen angegebenen elektrotechnischen Leistungen des Vollherdes und der Warmwasseraufbereitung handelt es sich lediglich um technische Leistungsangaben, die der elektrotechnischen Beurteilung des Netzanschlusses zu Grunde lagen. Der Vermerk „*zulässig am Drehstrom 3 x 380/220 V*“, den der Antragsteller vom technischen Kundendienst abgeholt hat, ist nur eine Wissenserklärung darüber, dass der Anschluss der vom Antragsteller geplanten Geräte zum damaligen Zeitpunkt technisch möglich war. Eine „technische Leistung“ wird jedoch nicht zum Vertragsinhalt für den Erwerb eines Netznutzungsrechtes (siehe in diesem Sinne auch die Entscheidungen der Energie-Control Kommission vom 2.3.2011, K STR 62/10, des OGH vom 23.10.2012 10 Ob 31/12z der Energie-Control Kommission vom 16.12.2005 – K STR 11/05 sowie der E-Control (Regulierungskommission) vom 4.7.2012 R STR 11/12).

Aufgrund von Überleitungen von Tarifräumen auf erworbenes Netznutzungsrecht verfügt der Antragsteller über ein erworbenes Netznutzungsrecht von 4 kW – das entspricht dem Netznutzungsrecht eines Großteiles der Haushalte in Wien.

Der Antragsteller hat EUR 5.028,20 an die Netzbetreiberin und Antragsgegnerin überwiesen, hat jedoch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass er diesen Betrag gar nicht zahlen, sondern zurückfordern möchte. Es handelt sich sohin hinsichtlich des Netzbereitstellungsentgeltes für die Differenz zwischen 4 kW und 15 kW (= 11 kW) um die Zahlung einer Nichtschuld iSd § 1431 ABGB, da sie ohne vertragliche Grundlage geleistet wurde. Eine solche Nichtschuld kann zurückgefordert werden. Dem Antrag war daher, soweit es um das Netzbereitstellungsentgelt für 11 kW – EUR 2.590,17 und die USt daraus – EUR 518,03, insgesamt sohin EUR 3108,20 geht, stattzugeben.

Netzzutrittsentgelt:

Auch eigentumsrechtlich ist auf die vertraglichen Vereinbarungen im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage abzustellen. Gemäß der Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke vom Oktober 1986 Punkt II Abs 7 beginnt der Hausanschluss beim technisch geeigneten Anschlusspunkt und endet bei Freileitungsanschlüssen – Rohranschlüssen – bei jener Stelle, wo das Rohr, das an Masten oder sonstigen Stützpunkten der Verteilfreileitung des EVU angebracht ist, in das Anschlussobjekt eingeführt ist (Rohranschluss) – siehe im Detail II Abs 7 Zif lit b.

Der Hausanschluss ist zwar vom Kunden zu bezahlen (siehe Pkt. III), verbleibt jedoch im Eigentum und in der Erhaltungspflicht des Netzbetreibers. Eigentumsgrenze und Übergabestelle ist daher das Ende des Hausanschlusses, so in diesem Fall die Stelle, wo das Rohr in das Anschlussobjekt eingeführt ist. Das Anschlussobjekt des Kunden ist im konkreten Fall der Kabelbock, die Eigentumsgrenze ist die Stelle, an der im Jahr 2006 die Netzbetreiberin das Rohr abgeschnitten hat. Die Eigentumsverhältnisse hängen vom Eigentumserwerb ab (originärer oder derivativer Eigentumserwerb). Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse benötigt eine Vereinbarung über eine Änderung der eigentumsrechtlichen Zuordnung (Titel) und einen sachenrechtlichen Verfügungsakt (Modus). Eine bloße Änderung Allgemeiner Bedingungen, in denen neue Bestimmungen über die Eigentumsgrenzen normiert werden, wirken daher im Regelfall nicht auf bereits errichtete Anlagen, weil sowohl die individuelle Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Kunde als auch der Modus für die Eigentumsübertragung fehlt. Im konkreten Fall bestand daher die Eigentumsgrenze unverändert zwischen 1989 und 2006, als die Leitung samt Mastfallrohr physisch abgetrennt und netzbetreiberseitig die Anlage demontiert wurde. Dazu war der Netzbetreiber berechtigt, weil das Kabel bis zur Schnittstelle in seinem Eigentum gestanden ist. Wem das Panzerrohr gehört hat, kann dahingestellt bleiben, da das horizontale Mastfallrohr nicht Gegenstand des Antragsbegehrens ist und diesbezügliche Schadenersatzansprüche längst verjährt wären.

In der vom Antragsteller geleisteten Zahlung ist auch eine Komponente für Netzzutrittsentgelt enthalten. Die Verrechnung von Pauschalen ist ausdrücklich in § 54 EIWOG 2010 vorgesehen. Von dieser Option hat die Antragsgegnerin Gebrauch gemacht. Gemäß dem Preisblatt der Antragsgegnerin beträgt die Netzzutrittspauschale im Freileitungsnetz ab Anschlusskasten bei zwei Abgängen 1.600 Euro exkl. USt.

Der Antragsteller hat im Nov. 2001 von sich aus seinen Netzanschluss aufgekündigt. Einen „teilweise“ Aufkündigung unter Beibehaltung lediglich eines Teiles der Anschlussanlage, die nur für den Kunden selbst und für bestimmte Nachbarn vorgesehen ist, ist in den Allgemeinen Bedingungen nicht vorgesehen und auch keinem Netzbetreiber zumutbar. Der Netzbetreiber ist nämlich zur Gleichbehandlung aller Netzkunden verpflichtet und darf Netzzugangs- und Netzzutrittsverträge nur unter Zugrundelegung der genehmigten Allgemeinen Bedingungen abschließen. Die Akzeptanz einer derartigen „Teilkündigung“ würde nämlich dazu führen, dass der Netzzutrittsberechtigte durch die Teilkündigung das Grundinanspruchnahmerecht des Netzbetreibers unterläuft. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung kann der Netzbetreiber eine derartige „Teilkündigung“ nicht akzeptieren. Insbesondere kommt es nicht in Frage, dass der Antragsteller bestimmt, welche anderen Kunden der Netzbetreiber versorgen darf und welche nicht. Eben dies hat der Antragsteller in seinem Kündigungsschreiben vom November 2001 versucht.

Der Netzkunde hat selbst im Jahr 2001 die Entfernung von Leitungsanlagen verlangt, er hat also das ihm zustehende Recht gem Punkt VIII.5 der „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss an das System für die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem System und für den Netzzugang zum System der Wien Strom GmbH als Betreiberin eines Verteilernetzes“, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 19.3.2001, geltend gemacht. Darüber hinaus hat gemäß diesem Punkt auch die Netzbetreiberin das Recht, ihre Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken zu entfernen, wenn der Vertrag aufgelöst wird. Die Netzbetreiberin hat gemäß den Allgemeinen Bedingungen ihre Anlagen vom Grundstück des Antragstellers entfernt.

Punkt V Abs 1 lit c der Allgemeinen Bedingungen vom 19.3.2001 sieht zwar vor, dass innerhalb von 15 Jahren ein Netzzutrittsentgelt nicht zu entrichten ist, geht jedoch davon aus, dass die Anlagen noch vorhanden sind und die Kundenanlage ohne großen Aufwand wieder angeschlossen werden kann. Eben dies liegt im konkreten Fall nicht vor, da auf Verlangen des Antragstellers sowohl der im Eigentum der Netzbetreiberin befindliche Hausanschluss als auch Teile des vorgelagerten Netzes demontiert wurden, und sohin nicht mehr vorhanden sind. Es wäre wider Treu und Glauben, wenn einerseits der Antragsteller dem Netzbetreiber Kosten verursacht, und andererseits die unentgeltliche Herstellung eines neuen Anschlusses verlangt. Beim nunmehr beantragten Anschluss handelt es sich daher um einen Neuanschluss, der gemäß den derzeit geltenden Allgemeinen Bedingungen und technischen Anschlussbedingungen auszuführen ist und für den auch die derzeit geltenden Entgelte, insbesondere das pauschalierte Netzzutrittsentgelt zu bezahlen ist. Aus diesem

Grund war in Punkt 1 des Spruches das Begehren abzuweisen, soweit es das pauschalierte Netzzutrittsentgelt betroffen hat.

Zinsenbegehren

Das Zinsenbegehren wird zur Gänze abgewiesen, weil eine Verzinsung von geleisteten Netzbereitstellungsentgelten weder in § 55 EIWOG 2010 noch in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiberin vorgesehen ist. Im Übrigen hat der Antragsteller von sich aus das Netzbereitstellungsentgelt für eine Leistungserhöhung bezahlt, obwohl er derzeit gar nicht die Absicht hat, diese Leistung aus dem Netz auch zu beziehen, und er bereits anlässlich der Zahlung angekündigt hat, den Betrag zurückfordern zu wollen. Es wäre daher auch wider Treu und Glauben, ihm dafür eine Verzinsung zuzusprechen, die weit über dem derzeitigen Zinsniveau liegt.

Abweisender Spruchpunkt 2

Hinsichtlich des geleisteten Netzzutrittsentgelts wird auf die Ausführungen zum Netzzutrittsentgelt verwiesen. Im Übrigen ist es Sache des Netzbetreibers, wie er sein Netz ausgestaltet, und welchen Kunden er an welche Leitung anschließt - der Antragsteller hat diesbezüglich kein Mitspracherecht. Auch bei Verlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes auf die Leitung 1 würde sich an der zu leistenden Netzzutrittspauschale nichts ändern.

Abweisender Spruchpunkt 3

Dieser Antrag war ebenfalls abzuweisen, da der vom Antragsteller genannte Gesamtgerätewert von 28,1 kW niemals zwischen Antragsteller und Antragsgegnerin vertraglich vereinbart worden ist. Das vertraglich vereinbarte Netznutzungsrecht (Anschlussleistung) beträgt derzeit aufgrund von Überleitungen (siehe im Detail dazu oben) 4 kW.

Herstellung des Netzzugangs

Im Antrag vom 1.11.2016 erstattet der Antragsteller auf der Seite 3 unmittelbar vor den eigentlichen Anträgen ein antragsähnliches Vorbringen, mit dem er offenbar zukünftige Streitfälle vermeiden möchte.

Jede Netzbetreiberin ist zur Gleichbehandlung aller ihrer Kunden verpflichtet, und darf Vertragsverhältnisse nur auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen abschließen. Teil dieser Allgemeinen Bedingungen sind auch die in Punkt V enthaltenen Grundinanspruchnahmebestimmungen. Der gesamte Punkt V (in der derzeitigen genehmigten Fassung der Allgemeinen Bedingungen) ist sowohl für den Antragsteller als auch für die Antragsgegnerin zwingendes Recht, und kann nicht einseitig abbedungen werden. Ein Anschluss an das Stromnetz kann nur dann erfolgen, wenn zwischen den

Verfahrensparteien ein Netzzutritts- und Netzzugangsvertrag abgeschlossen wird, der vollinhaltlich auf die genehmigten Allgemeinen Bedingungen verweist und diese zum Vertragsinhalt erhebt. Insbesondere ist die Netzbetreiberin gegenüber jedem Netzzugangsberechtigten, der einen Vertrag über den Netzzugang abschließt, berechtigt, dessen Liegenschaften für die Führung von Leitungen in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich muss dabei die Netzbetreiberin die Interessen des Vertragspartners berücksichtigen, jedoch ist es nicht zulässig, bestimmte Liegenschaftsteile vor oder bei Vertragsabschluss von der Leitungsführung auszuschließen. Sollte der Antragsteller bei Vertragsabschluss bestimmte Teile der behördlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen abbedingen oder ändern, hätte dies zur Folge, dass kein Vertragskonsens zustande kommt, und dass in weiterer Folge mangels rechtsgültigen Vertrages die Netzbetreiberin den Anschluss an das Elektrizitätsnetz nicht vornimmt und nicht zur Netzdienstleistung verpflichtet ist.

[RMB hier nicht wiedergegeben]

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 28.11.2016

[Unterfertigung und Zustellverfügung, hier nicht wiedergegeben]